

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 97/89BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Charlotte Me K[REDACTED],

[REDACTED] Deaconsfield Parade, L[REDACTED], S[REDACTED]/A[REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwältin Dr. O. K[REDACTED]
und O. K[REDACTED], St[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 1960 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Februar 1960 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Am 20. Februar 1960 schlossen die Parteien auf Vorschlag der Entschädigungskammer einen gerichtlichen Vergleich. Darin verpflichtete sich das beklagte Land, der Klägerin zur Abgeltung aller etwaigen Ansprüche wegen Schadens an Gesundheit 9.000 DM zu zahlen. Später weicht die Klägerin diesem Vergleich fristgerecht nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe a BRG-Kohlend an.

Das Berufungsgericht verneint dieses allein in Betracht kommende Aufhebungsrecht. Es stellt fest, der Wille beider Parteien sei darauf gerichtet gewesen, durch die Vergleichssumme auch den geltend gemachten Rentenanspruch abzugelten. Nach der damaligen Beurteilung sei außer einer Kapitalentschädigung ein Rentenanspruch bis zum 31. März 1956 für möglichweise, jedoch

nicht sicher zustehend gehalten werden. Eschald habe durch den Vergleich "für diesen Zeitraum nicht die volle Entschädigung gewährt werden sollen", sondern nur etwa deren Hälfte. Das sei beiden Parteien durch den gerichtlichen Vergleichsvorschlag eingehend klargemacht worden und bei Abschluss des Vergleichs bewusst gewesen. Man habe also auch einen Rentenanspruch der Klägerin anteilig berücksichtigt und mitabgegolten.

Bei dem so festgestellten Parteivillen ist es unerheblich, ob die Vergleichssumme die nach Sachlage höchstens in Betracht kommende Kapitalentschädigung und den Wert des Heilverfahrensanspruchs nicht deutlich überstieg (BGH Rn 1972, 231). Die von der Beschwerde aus dieser Entscheidung zitierten Rechtsätze galten nur für den Fall, daß sich nicht feststellen läßt, ob bei Regelung mehrerer Ansprüche durch Vergleich ein Teil der vereinbarten Geldleistung dem Rentenanspruch abgolten sollte.



Die tatrichterlichen Feststellungen bei der Vergleichsauslegung tragen die Verneinung des Aufhebungsrechtes nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BGG-Schluss. Das Berufungsgericht hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Seine Entscheidung wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Mei

Fertmann